

Recht und Volkstum

Rektoratsrede,

gehalten bei der Jahresfeier

der Georg-August-Universität zu Göttingen

am 5. Juni 1929

von

Herbert Meyer



Göttingen

Dieterichsche Universitäts-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner

Hochansehnliche Versammlung!

Liebe Kommilitonen!

Ein Deutscher, der sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Recht und Volkstum vorlegt, kann an der Tatsache nicht vorüber, daß unser Recht auf zweierlei Wurzeln zurückgeht, daß bei uns deutsches und römisches Recht neben einander stehen. Es ist begreiflich, daß volkstümliche Bewegungen wie die der Bodenreformer das römische Recht oft bekämpft haben. Es gelte den vaterländischen Boden zu befreien von der Herrschaft fremden, undeutschen Rechts. Solche Schlagworte entstehen rein gefühlsmäßig. Aber auch in der Wissenschaft haben sie eine Rolle gespielt. Die Zeit der historischen Schule war erfüllt vom Widerstreit zwischen den beiden Schulen der Germanisten und der Romanisten. Es war die Zeit, in der ein gemeines deutsches Recht bei uns galt, das in Wahrheit römisches Pandektenrecht war. Demgegenüber erhob sich schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts immer stärker der Anspruch auf Anerkennung eines aus deutscher Wurzel stammenden gemeinen deutschen Privatrechts, das ebenbürtig neben dem fremden Recht stehe. Und die wissenschaftlichen Vertreter beider Rechtssysteme schalteten jeder das des anderen eine Chimäre und stritten sich gegenseitig die Geltung ihres Rechtes ab. Dabei wirkte für das römische Recht der in den Gemütern seit langem fest wurzelnde Gedanke, daß man in ihm die Rechtsvernunft selbst, die *ratio scripta* besitze. Und sachlich hatte dieses Rechtssystem den Vorzug Jahrhunderte alter wissenschaftlicher Durchdringung und des Ursprungs aus einem Volk, dessen geniale Begabung für die besondere Rechtslogik auf der Hand liegt. Anderseits beriefen sich die Germanisten auf den Volksgeist, der im Recht lebe, der für jede Nation ein anderes Gesicht trage. Bei der Bildung des Rechts sei er in geheimnisvoller Weise am Werk und

präge ihm die besondern nationalen Merkmale auf. So könne denn nur das vom Geist des deutschen Volkes selbst erzeugte Recht die dem deutschen Volkstum entsprechenden Eigenschaften aufweisen. In Otto von Gierke steigerte sich der aus dieser Überzeugung entspringende Glaube, zum Hüter und Heger der nationalen Eigenart unseres Rechts gegenüber der teils drohenden, teils schon vollzogenen Verwelschung berufen zu sein, zu beinahe hohepriesterlicher Würde. Die ungeheure Arbeitskraft dieses Gelehrten, der hinreißende Schwung seiner Rede, alles beruht im innersten Kern auf dem Gefühl, einer göttlichen Berufung zu folgen, eine heilige Pflicht gegenüber dem eignen Volk zu erfüllen. Das gab ihm die Kraft, seinem rechtshistorischen Meisterwerk, dem vierbändigen deutschen Genossenschaftsrecht, den wuchtigen Band seiner Genossenschaftstheorie an die Seite zu stellen, in dem er die Folgerungen aus seinen Lehren für die Gegenwart zog, ein Buch, das sich eines Erfolges rühmen kann, wie wenige sonst. Denn der Gedanke der deutschrechtlichen Genossenschaft als einer Körperschaft, die dem Eigenleben ihrer Mitglieder Spielraum gewährt und Sonderrechte und Sonderpflichten innerhalb des Körperschaftslebens ermöglicht, fand bei unserm Reichsgericht und den andern hohen Gerichten Deutschlands ebenso Eingang, wie besonders auch der der Gemeinschaft zur gesamten Hand, die keine selbständige Rechtspersönlichkeit darstellt und doch eine nach außen und innen wirkungsvolle Einheit.

Wenn heute das deutsche Gemeinschaftsrecht blüht und unerschöpfliches Leben zeigt in vielgestaltigster Form, und eine Stufenleiter weiterer und engerer Gemeinschaft von der schuldrechtlichen Gesellschaft angefangen durch die personenrechtlichen Gemeinderschaften hindurch sich erhebt bis zur Genossenschaft und zur reinen Körperschaft, so ist das ein unvergeßliches Verdienst Gierkes und seines Strebens, den unauserschöpfbaren Reichtum des deutschen Rechts seinem Volk zu erhalten. Und was er auf diesem, seinem eignen Felde geleistet hat, hat er dann in den drei starken Bänden seines deutschen Privatrechts ausgedehnt über den Gesamtbereich des deutschen Rechts. Gegenüber dem Individualismus des römischen predigte er den sozialen Geist des deutschen Privatrechts, gegenüber der römischen scharfen Trennung zwischen öffentlichem und Privatrecht die höhere Einheit des gesamten Rechts, die allein dem deutschen Volksgeist entspreche. Und so wurde Gierke denn auch hier ein Apostel der neuen Zeit, der eigentliche Führer unserer jüngsten Generation, den seine Jünger nur besser lesen und häufiger zu Rate ziehen sollten. Dann würden sie manchen Irrweg vermeiden können, und manche Unklarheit bliebe ihnen erspart.

Aber immerhin: der Prophet hat Wahrheit gekündet. Sein war die Zukunft, obwohl er ganz in der Vergangenheit fußte. Können wir Gierke auch nicht ohne Bedenken den größten unserer rechtsgeschichtlichen Forscher an die Seite stellen, den Größten unserer Wissenschaft im weiteren Sinn zählt er ohne Zweifel zu, gerade kraft dieser prophetischen Gabe. Er wußte dem Deutschen seinen Weg zu weisen, den Weg, der seinem Volksgeist entsprach. Und keiner seiner Zeitgenossen hat sich um die praktische Ausgestaltung unseres geltenden bürgerlichen Rechts solche Verdienste erworben wie er. Sein eigenstes Werk ist es, daß der undeutsche romanisierende Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in der Versenkung verschwand und nunmehr auch der germanistischen Rechtswissenschaft bei der Weiterarbeit ihr Recht wurde, sein Verdienst, daß wir ein, wenn auch nicht rein deutsches, doch immerhin nicht undeutsches bürgerliches Recht erhalten haben. Das war ein Erfolg seiner Kritik und seines Rufes zur Arbeit am deutschen Recht, den er mit seiner Schrift über den Entwurf und das deutsche Recht laut tönend erhob.

Auf allen diesen Gebieten hat der Erfolg ihm Recht gegeben. Und doch: Sind wir imstande, auch wissenschaftlich zu erhärten, daß Gierkes Auffassung die richtige war, daß das, wofür er eintrat, wirklich das unserem Volkstum gemäße, das eigenwüchsige gegenüber dem fremden, unserm Wesen feindliche war? Wenn es sich um Weiterbildung eines modernen Rechts, um das Recht eines europäischen Kulturvolks handelt, auf das seit Jahrhunderten und Jahrtausenden so viele Einflüsse mannigfachster Art eingewirkt haben, wie kann man dann überhaupt erkennen, ob eine einzelne Rechtseinrichtung, ob ein einzelner Rechtsatz deutscher oder fremder Art ist? Woran zeigt sich, daß er Ausfluß deutschen Rechtsgeistes ist, unserm Volksempfinden, unserer Art entspricht? Gierke selbst hat sich diese Frage nie vorgelegt und seiner ganzen Einstellung nach nicht vorzulegen brauchen. „Wenn ihrs nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen.“ Warum sind Luther und Goethe Deutsche? Ist doch Luthers Christentum von Haus aus ebensowenig deutsch wie Goethes Klassizismus. Warum sind sie, so wie sie sind, nur als Deutsche denkbar? Worin besteht das, was wir deutsch nennen in unserm Denken und Fühlen, in Dichtung, Kunst und Philosophie, in der Sitte unseres Volks, in seinem Recht? Warum spricht dieses Volk, das wir das deutsche nennen, gerade diese Sprache, die deutsche?

Wer mag's ergründen? Wir wissen nur, daß es sich in dem Augenblick, als es sich in der Osthälfte des fränkischen Reichs als Volkseinheit zu fühlen begann, bereits die Sprache sprach, aus der sich organisch unsere heutige entwickelt hat, die Sprache, die es gegenüber dem Ro-

manisch der verwischten Volksteile im Westen als „diutisk“, als die alte Volkssprache kennzeichnete. Wir kennen gewisse Gesetze, nach denen sie sich gewandelt hat. Aber wir wissen nicht, warum diese gerade für uns Geltung erlangten, warum die Deutschen deutsch, die Römer lateinisch sprachen. Und ebensowenig wissen wir und werden wir jemals wissen, warum deutsches und römisches Recht jedes nach seiner Art sich zu selbständigen Individualitäten entwickelt haben. Aber weil es so war, wissen wir aus der unwiderleglichen und unergründlichen Tatsache des historischen Gewordenseins heraus, daß dieses Recht eben unser Recht ist und daß diese Sprache die unsere ist. Ebensowenig wie wir diese aufgeben werden, können wir unser Recht aufgeben, und ebenso wie wir als schmachvoll empfinden, unsere Sprache zu entstellen durch welsche Lappen, die wir ihrem Königsmantel anheften, ebensowenig wollen wir unser Recht verfälschen lassen durch fremde Zutaten und fremde Brocken. Sie sind unserm Wesen zuwider, sind unserm Volkstum feindlich und schädlich. Der Volksgeist, der in uns lebt und webt, empfindet sie als Fremdkörper in dem stolzen Gebäude unseres nationalen Rechts. Darum sagt unser Gefühl uns: Fort mit ihnen, wie mit den Fremdwörtern in unserer Sprache. Man muß dem Volk wie aufs Maul so auch ins Herz sehen; wer mit deutschem Empfinden dem deutschen im Recht nachjagt, dem wird sichs nicht verschließen.

Freilich: dieser Weg ist nicht der Otto Gierkes gewesen. Er war wie die ganze historische Rechtsschule, der er angehörte, von tiefstem Mißtrauen erfüllt gegen das, was wir Rechtsgefühl nennen. Es ist, gerade weil es bloßes Gefühl ist, fehlsam und willkürlich. Wenn der Einzelne ihm folgt in eigener oder fremder Sache, dann wird er nur zu geneigt sein, ihm blindlings zu folgen, um nur das nächste Ziel, die Wahrung irgendeines bedrohten Lebensgutes zu erreichen. Und die Folgerähe, die er daraus ableitet, werden bald diesem, bald jenem positiven Recht entsprechen. Handelt es sich etwa um die Verfolgung des Eigentums in fremder Hand, dann wird der Laie geneigt sein, den römischen Satz: „Ubi rem meam invenio ibi vindico“ für den selbstverständlichen Ausfluß deutschen Rechtsempfindens zu halten. Er sieht nicht die höheren sozialen Zwecke, um derentwillen das deutsche Recht dem Eigentümer, der seine Sache einem Andern anvertraut, die Verfolgung der unterschlagenen in der Hand eines gutgläubigen Dritterwerbers versagt.

Und nicht weniger fehlsam ist auch das Rechtsgefühl der Masse, das Rechtsgefühl einer Zeit. Als im 18. Jahrhundert bei uns das Naturrecht herrschte, wurde das Gefühl, das man mit der natürlichen

Rechtsvernunft verwechselte, auf den Thron erhoben. Und sehr viele Wege, die es der Rechtsentwicklung wies, haben sich als Irrwege herausgestellt. Andererseits sind damals zweifellos zahllose fruchtbare Rechtsgedanken erstmalig erwacht. Aber daß das gerade nationale Gedanken seien, das kam den Zeitgenossen ganz und garnicht in den Sinn. Gewiß war manches darunter, das an älteres deutsches Rechtsgut unbewußt anknüpfte. Aber das Gefühl der Menge suchte damals ja gerade nicht das nationale Recht, das in den Augen der Zeitgenossen, schon darum weil es historisch geworden, also mehr oder weniger zufällig und willkürlich war, als das minderwertige erschien. Keines der positiven Einzelrechte wollte die Zeit, sondern das ewige, den Menschen angeborene natürliche, das allgemeine Weltrecht.

Und wie uns vom Weltbürgertum zum Nationalstaat hinführte zunächst die romantische Schwärmerei für Germanentum und Mittelalter, so wurde auch das Interesse für unser deutsches Recht durch die Romantik der historischen Schule erweckt. Ebenso wie auf dem Gebiet der Sprachforschung rettete man sich aus der gegenwärtigen Not des Vaterlandes in die große Vergangenheit. Zwei Namen, eng mit Göttingen verknüpft, sind hier zu nennen: Eichhorn und Grimm. Karl Friedrich Eichhorn, der Schüler der großen Göttinger Pütter und Hugo, der sich gemäß dem Herkommen der Pütter'schen Publizistenschule, nach Beendigung seiner Rechtsstudien, in Weßlar beim Reichskammergericht und in Wien beim Reichshofrat im geltenden Reichsrecht weitergebildet hatte, wurde mit dem Fall des alten Reichs zum Forscher auf dem Gebiet der Deutschen Rechtsgeschichte und durch sein Hauptwerk zum eigentlichen Begründer dieser nationalen Wissenschaft. Die ersten der vier Bände seines ernststen und schweren Buches, das aber der damaligen Generation gleich Eichhorns Vorlesungen hier in Göttingen zur Quelle vaterländischer Begeisterung wurde, erschienen noch während der Franzosenzeit in den Jahren 1808 und 1812. Dann vertauschte der Verfasser, der 1811 von seiner Professur in Frankfurt an der Oder nach Berlin übergesiedelt war, die Feder mit dem Säbel des preußischen Rittmeisters, und nachdem er geholfen hatte, das deutsche Land vom Feind zu befreien, ging er rastlos wieder ans Werk, das dann in Berlin und zuletzt in Göttingen (1822) vollendet wurde. Und neben dem Namen Eichhorn steht auch in den Annalen unserer Wissenschaft der des großen Jacob Grimm, der in seinen „Deutschen Rechtsalterthümern“ in vorbildlicher Weise das sinnlich-anschauliche Element herausarbeitete, das im alten germanischen Recht eine so große Rolle spielt. Er hat das Blickfeld räumlich unendlich erweitert, indem er das gesamte Gebiet aller germa-

nischen Rechte beherrschte und umfaßte. Aber anderseits wurde gerade er mit seiner leidenschaftlichen Vorliebe für das Alte zum Vorkämpfer jener romantischen Richtung, die eben in den sinnlich-lebendigen Formen des mittelalterlichen Rechts die echten Lebensäußerungen des deutschen Volksgeistes erblickte, denen die moderne Rechtsentwicklung mit ihren sachlichen Regeln und dem kunstvollen Aufbau ihrer Systeme als etwas minderwertiges gegenübergestellt wurde: „Statt seiner persönlichen Bußen haben wir unbarmherzige Strafen, statt seiner farbigen Symbole Stöße von Acten, statt seiner baldgefundenen Urtheile jahrlange Prozesse, statt seines Gerichts unter blauem Himmel qualmende Schreibstuben, statt der Zinshüner und Fastnachtseier kommt der Pfänder namenlose Abgaben in jeder Jahreszeit zu erpressen. Die Töchter erben gleich den Söhnen, die Frauen stehen nicht in der alten Vormundschaft, aber gezwungene Wittwencassen sorgen für die Darbenden, und Pensionen bezahlen, was nicht verdient worden ist. Eintöniger Mattheit gewichen ist die individuelle Persönlichkeit, die kräftige Hausgewalt des alten Rechts.“

Der Antiquar und Romantiker Grimm hat über den nüchternen Historiker Eichhorn, der in der Gegenwart wurzelte, den Sieg davongetragen, und das ganze neunzehnte Jahrhundert bis auf Otto Gierke war dieser Romantik voll. Man war emsig bemüht, eine lebendige Anschauung des Rechts unserer Altvordern zunächst im Mittelalter zu gewinnen und wandte sich dann der Zeit des fränkischen Reichs und der altgermanischen Zeit zu. Nur diese Perioden, da die Rechtsentwicklung noch unbeeinflusst vom fremden römischen Recht war, konnten dem Forscher die Erkenntnis vermitteln, welches die besondere Art des deutschen Volksgeistes bei der Schaffung unseres Rechtes war. Und so ist es gekommen, daß man das Recht der Gegenwart nur allzu sehr den Romanisten überließ und in der gleichen Stunde, da eine nationale Rechtswissenschaft erwacht war, eine zweite schlimmere Rezeption des römischen Rechts über sich ergehen ließ als jene gewesen war, die unsere neuzeitliche Rechtsentwicklung einleitet. Denn die historische Rechtsschule hatte ihren eigentlichen Führer in dem Romanisten Savigny. Und so sehr dieser theoretisch bestrebt war, nicht nur der römischen Antike, sondern auch jener Zeit forschend nachzugehen, da das römische Recht in Mittelalter und Neuzeit in den romanischen und germanischen Ländern Europas fortgebildet wurde: über die äußere Quellengeschichte des Mittelalters sind weder er noch seine Nachfolger hinausgekommen. Und war schon der Meister selbst geneigt, das von ihm in seiner Reinheit wiederhergestellte klassische Recht des alten Rom mit dem im Deutschland der Gegenwart geltenden Recht zu verwechseln, so haben seine Nachfolger, besonders

Puchta, rücksichtslos diesen Irrweg verfolgt und ihre Stellungen gehalten gegenüber allen Protesten der Germanisten, vor allem auf Grund der blendenden Einheitlichkeit, Einfachheit und logischen Klarheit des Idealrechts, das sie den römischen Quellen entnahmen und kühnlich mit dem deutschen gemeinen Recht gleichsetzten.

Haben doch auch bedeutende Germanisten, wie Gerber, sich von diesen Gedankengängen gefangennehmen lassen, denen selbst ein Jacob Grimm als Schüler Savignys die Gefolgschaft nicht versagte. Erst Beseler und Otto Gierke sind es gewesen, die neben dem Sinn für die Vergangenheit auch Wirklichkeitsinn in genügendem Maß besaßen, um der Gegenwart und ihren Anforderungen gerecht zu werden. Sie haben gerettet, was zu retten war. Aber auch sie kämpften allein mit dem Rüstzeug der historischen Schule. Auch sie waren Kinder der Romantik. Um die Zugehörigkeit eines Rechtsatzes zum deutschen Recht zu erweisen, kannten auch sie kein anderes Mittel als den geschichtlichen Nachweis, daß er aus den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters abzuleiten sei. Und soweit die Quellen versagten — und sie mußten naturgemäß versagen, nicht nur wegen ihrer Lückenhaftigkeit, sondern vor allem, weil das moderne Rechtsleben so unendlich mannigfaltiger und vielgestaltiger ist, weil moderne Probleme sich nicht mit den Mitteln mittelalterlicher Rechtsgestaltung lösen lassen — da stand auch ihnen nur jener mystische Volksgeist zur Seite, dessen Weben dem innern Ohr dessen vernehmbar sei, der die Seele des deutschen Volks vergangener Generationen belauscht hätte, nicht aber dem, der sein Rechtsgefühl durch Beschäftigung mit dem römischen Recht verfälscht hätte.

Wodurch sich nun aber im Einzelnen das geltende Recht fremder Art von den Sätzen des modernen deutschen Privatrechts innerlich unterscheidet, das konnte niemand sagen. Kein Wunder, daß eine neue unhistorische Zeit über all dieses Für und Wider glaubte hinweggehen zu dürfen. Für den Juristen der Gegenwart mußte es einerlei sein, woher die Bausteine stammten, mit denen er sein Gebäude errichtete. Nicht historische Liebhabereien oder nationale Vorurteile konnten ihn bestimmen, sondern allein der Zweckgedanke, den — wiederum hier in Göttingen — Rudolf von Ihering auf den Schild erhob. Vergebens stellte der Germanist Felix Dahn dem „Zweck im Recht“ die „Vernunft im Recht“ entgegen, indem er anstatt des von seinem Gegner abgelehnten romantischen Idealismus den philosophischen Kants ins Feld führte. Der Zweckgedanke siegte. Aber er besiegte auch sich selbst und seinen Schöpfer. Der große Dogmatiker Ihering hatte es abgelehnt — und mit Recht gerade gegenüber den Mißgriffen seiner eigenen roma-

nistischen Schule abgelehnt — sich bei der Entscheidung moderner Fälle scholastisch an überlieferte Quisquilien zu binden. Freilich: Das System, das auf der geschichtlichen Arbeit von Generationen aufgebaut war, wollte auch er nicht stürzen, jene Systematik, durch die unsere Rechtswissenschaft sich so vorteilhaft von der Art des Rechtsbetriebes anderer Völker unterscheidet. Aber die Befreiung von dem historisch Gewordenen führte naturgemäß zur Freiheit des juristisch produktiven Geistes: „Das Recht, das wir leben und als ein lebendes in uns fühlen, brauchen wir nicht noch einmal in der historischen Retorte uns vorzaubern zu lassen, so wenig wie wir Sanskrit zu kennen brauchen um deutsch zu reden“. So Gnaeus Flavius (Kantorowicz) im Jahre 1906 in seiner Schrift „Der Kampf um die Rechtswissenschaft“. Willkür des Gesetzgebers zunächst, der lediglich die nächsten Zwecke, keine leitenden Ideen und Grundsätze im Auge zu behalten brauchte, dann des Richters und Rechtsgelehrten mußte die unmittelbare Folge sein. Freirechtslehre und Interessenjurisprudenz triumphierten. Mit Abwägung der widerstrebenden Interessen hatte der Jurist alles getan, was ihm oblag, um eine gerechte Entscheidung zu treffen. Als ob nicht von jeher jeder tüchtige Richter bestrebt gewesen wäre, der wirtschaftlichen Interesselage gerecht zu werden! Aber jetzt vergaß man, daß erst nach solchen Erwägungen die eigentliche juristische Tätigkeit des Richters einsetzt, die juristische Konstruktion, die rechtliche Begründung mit den Hilfsmitteln, die das geltende Rechtssystem und die Gedankenwelt des großen lebenden Rechtsorganismus des eignen Volks und Staates zur Verfügung stellen. Hierin lag von je die eigentliche Kunst der Rechtsprechung. Jetzt stieg man zum Handwerk, ja zum Stümperwerk hinab und vermeinte dabei zu Fortschritt und Freiheit zu führen.

Mußte schon diese Entwicklung der Wissenschaft des geltenden Rechts dahin bringen, das Problem, das uns hier beschäftigt, ganz zu leugnen, so hat der Gang der rechtshistorischen Forschung erst recht dazu beigetragen, das Nationale im Recht zu unterschätzen. Bis vor kurzem beschränkten sich die Rechtshistoriker darauf, entweder der Entwicklung des germanischen oder der des römischen Rechts nachzugehen. Die Geschichte des Rechts der andern Völker und die allgemeine und vergleichende Rechtsgeschichte überließ man Außenseitern und Dilettanten, deren Ergebnisse die zünftige Wissenschaft nicht berührten. So war man geneigt, mit selbstverständlicher Gewißheit die Verschiedenheiten zwischen deutschem und römischem Recht ohne weiteres als nationale Besonderheiten zu buchen. Das wurde anders, als mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs den Romanisten das Feld

ihrer dogmatischen Betätigung, die Pandektenwissenschaft genommen und alle ihre Kräfte für die voraussetzungslose und nicht mehr auf praktische Ziele gerichtete rein geschichtliche Forschung frei wurden. Jetzt wandte man sich mit erneutem und vertieftem Interesse dem ältesten römischen Recht zu, um zu erkennen, daß das Recht dieses Volkes starke Wandlungen durchgemacht habe und daß das Recht der römischen Urzeit dem unserer Altvordern ungleich näherstand als das klassische römische Recht. Vor allem aber erweiterte sich die römische zur antiken Rechtsgeschichte, und mit einem Schlage wurden die Ergebnisse der germanistischen Forscher zu einer Fundgrube für jene, die sich der Entwicklung des altgriechischen Rechts zuwandten. Sand man bei diesem Volke doch die gleichen Rechtsgedanken und oft bis ins Einzelne die gleichen Rechtseinrichtungen vor wie bei den Germanen. Die Verwandtschaft war so groß, daß umgekehrt öfters der Fall eintrat, daß der Vertreter der griechischen Rechtsgeschichte, der es wie etwa Josef Partsch unternahm, das griechische Bürgschaftsrecht mit den Mitteln herauszuarbeiten, die er dem großen Erforscher des nordgermanischen Rechts Karl von Amira verdankte, nun seinerseits in der Lage war, den Germanisten zu helfen, wenn etwa ein Rechtsatz, der in den germanischen Quellen nur unklar und verschwommen zu Tage trat, im griechischen Recht deutlicher erkennbar war.

So trug die vergleichende Methode herrliche Früchte, und die nationalen Besonderheiten der einzelnen Rechte verschwanden vor der Erkenntnis paralleler Entwicklung bei verschiedenen Völkern. Zugleich wurde der mit unzureichenden Mitteln schon früher unternommene Versuch, im Wege der vergleichenden Betrachtung zu einer Geschichte der indogermanischen Rechte zu gelangen, erneut als lösbare und dringliche Aufgabe der Forschung erkannt. Sah man doch jetzt allenthalben verwandte Züge, so etwa in dem freilich noch sehr unzulänglich durchforschten altkeltischen und in den slavischen Rechten. Aber der Weg der Entwicklung lief wiederum anders. Die schon erwähnte Erweiterung der römischen zur antiken Rechtsgeschichte machte nicht halt an den Grenzen des indogermanischen Sprachgebiets. Die Zusammenhänge und Einflüsse, die vor allem zwischen Griechenland und dem Orient bestanden, führten im Verein mit den großen Entdeckungen in Vorderasien, die dem Rechtshistoriker neben dem Gesetzbuch Hammurapis ein unendliches Urkundenmaterial zuleiteten, zur Ausdehnung der methodischen Rechtsforschung auf die altsemitischen Völker Vorderasiens, zunächst auf Babylonier und Assyrer. Und siehe da: in gleicher Weise wie zwischen Griechen und Germanen traten wiederum parallele Züge der Rechtsgestaltung und

der Rechtsentwicklung auch bei diesen Völkern hervor. Als Koschaker das babylonische Bürgschaftsrecht darstellte, da konnte er auf den Erfahrungen von Partsch fußen und seinerseits mehrfach den Germanisten, deren Ergebnisse er dauernd als Kontrollmaterial für seine Forschung verwertete, Winke geben, wo sie nicht ganz bis zum Kern der Erkenntnis ihres eignen Rechts vorgeedrungen waren. Und wie im Schuldrecht läßt sich dieser Parallelismus beobachten auf andern Gebieten, wie etwa bei der Fährnisverfolgung und im Eherecht. Er tritt auch in den Rechten weiterer semitischer Kulturvölker hervor, so bei den Juden, deren grundlegendes sachenrechtliches Institut, die Chasaka, überraschenden Anklang an die germanische Gewere aufweist.

So wurde man mißtrauisch gegenüber der bisherigen Neigung, die Ähnlichkeiten indogermanischer Rechte auf alle Verwandtschaftszusammenhänge zurückzuführen. Und es vollzog sich eine Annäherung der Rechtsgeschichte an die ältere rechtsvergleichende Schule, die in engem Zusammenhang mit der vergleichenden Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der Ethnologie besonders in den Ländern angelsächsischer Zunge lebte und bei uns vor Allen durch Joseph Kohler vertreten wurde, nachdem Bastian und Post ihr Bahn gebrochen hatten. Für diese treten die nationalen Besonderheiten des Rechts in den Hintergrund, erscheinen ähnlich wie in den Augen der naturrechtlichen Schule als zufällige und mehr oder weniger willkürliche Nebenerscheinungen, während im großen und ganzen die Rechtsentwicklung aller Völker der Erde, der Natur- wie der Kulturvölker, den gleichen Gang geht. Zwar konnte die ältere Lehre, die beispielsweise die Entwicklung der Ehe überall mit ursprünglicher Promiskuität beginnen und über die Gruppenehe zu höheren Formen der Polygamie und schließlich zur Einehe fortschreiten ließ, als überwunden gelten. Aber die von der Ethnologie aufgestellten Stufentheorien beherrschten das Feld. Und es erschien als ganz natürlich, auch bei Kulturvölkern verschiedener Herkunft auf annähernd gleicher Entwicklungsstufe den gleichen Rechtsercheinungen zu begegnen. So hat besonders der Germanist Fehr in seiner Schrift über Hammurapi und das salische Recht das Fazit gezogen: „Die Grundformen des geistigen Soziallebens, dem alles Recht entspringt, sind von Rasse und Nation unabhängiger als die historische Rechtsschule annimmt. Die Gleichartigkeit des Rechts bei der schroffen Ungleichheit der Rasse kann nur aus einem gemeinsamen menschlichen Untergrund erklärt werden.“

Nun liegt es mir fern, diesen allgemein menschlichen Untergrund ganz zu leugnen. Manche Anthropologen gehen in dieser Richtung ja teilweise noch einen Schritt weiter und ziehen auch die Primaten,

die Menschenaffen, mit hinein. Während die Ethnologie wie die vergleichende Rechtswissenschaft zwischen vater- und mutterrechtlich lebenden Völkern scheidet und diese Unterscheidung auf entsprechende Kultur- und Wirtschaftsstufen zurückführt, betonen sie, daß der Gegensatz sich schon bei den verschiedenen Zweigen des Primatenstammes herausgebildet habe. Ich glaube nicht, daß das dazu dienen kann, die Stufentheorie zu stützen. Sind doch auch andere Unterscheidungen, die für die menschliche Rechtsentwicklung wesentlich sind, wie die zwischen Einehe und Vielehe, schon bei den Tieren, und keineswegs nur bei den menschenähnlichen, ebenso wie die Anfänge der Staatsbildung, Horde, Stamm und Häuptlingstum aus der Tierbiologie bekannt sind.

Aber es heißt das Problem verkennen, wenn man sich dabei beruhigt, solche Parallelentwicklung bei unverwandten Völkern auf allgemeines menschliche Faktoren zurückzuführen. Denn damit bleibt unerklärt, wie es denn kommt, daß in andern Fällen die Rechtsordnungen zweier Völker sich so völlig voneinander unterscheiden. Auch die Stufentheorie vermag nicht zu sagen, wie es kommt, daß beispielsweise das römische und das germanische Recht, bei denen doch ein gemeinsamer vorgeschichtlicher Ausgangspunkt im indogermanischen Recht anzunehmen ist, sich so stark auseinanderentwickelt haben. Die historische Rechtsschule, der vor allem diese nationalen Verschiedenheiten ins Auge fielen, hatte daher ein weit größeres Bedürfnis, die Fälle zu erklären, in denen ausnahmsweise Ähnlichkeiten sich zeigten, ohne daß nach Lage der Dinge auf verwandtschaftliche Zusammenhänge zu schließen war. Da bot sich, besonders aus den Erfahrungen unseres eigenen Volkes heraus die Annahme einer Rezeption, einer Übernahme fremden Rechts, als einleuchtendste Erklärung dar. Und auch heute noch ist die Mehrzahl der Rechtshistoriker allzu geneigt, sich dieses Hilfsmittels zu bedienen. So hat man die Vorschriften über den Svod, die Fahrnisverfolgung im altrussischen Recht der *Ruskaja Prawda*, wegen der allerdings auffallenden Ähnlichkeit mit den entsprechenden Regeln nordgermanischer Rechtsbücher ohne weiteres auf schwedische, durch Rurik und die Warräger vermittelte Einflüsse zurückgeführt, ohne zu beachten, daß die gleichen Grundsätze, ja zum Teil die gleiche Terminologie auch in den west- und südslavischen Rechten anzutreffen sind, wo natürlich nordgermanische Beziehungen auszuschalten sind, und daß es sich, wie der Parallelismus des keltischen und anderer Rechte zeigt, um indogermanische Zusammenhänge handelt. Ja selbst die Ähnlichkeit des babylonischen Rechts mit dem jüdischen einerseits, mit manchen europäischen andererseits hat man durch Rezeption erklären wollen. David

Heinrich Müller glaubte an ein altsemitisches „Urgeſetz“, das, „ſei es von Babylon, ſei es von Kanaan aus, nach Griechenland kam, daſelbſt die helleniſchen Legislationen beeinflusste und dann Rom erreichte, wo ein ſtarker Niederſchlag des Syſtemes ſich in den zwölf Tafeln erhalten hat“. Sehr hat mit Recht betont, daß — abgesehen von allen ſonſtigen Bedenken gegen dieſe kühne Annahme — die Tatſache allein, daß die Ähnlichkeit am ſtärkſten im germaniſchen Recht und zwar auch in der vom römiſchen und anderen Fremdrechten zweifellos unbeeinflusſten Lex Salica hervortritt, den Gedanken an Rezeption excluſt.

Vor allem dürfen wir nicht vergeſſen, daß ein Vorgang, wie die Rezeption des römiſchen Rechts bei uns, eine völlig einzigartige Erſcheinung iſt. Wohl findet ſich auch ſonſt die Aufnahme einzelner Rechtsinstitute, rechtlicher Denkformen und beſtimmter Rechtsſätze, in der Neuzeit auch ganzer Geſetze, niemals aber die Aufnahme eines fremden Nationalrechts in ſeiner Geſamtheit, eine Rezeption in complexu, wie man in Deutschland ſagte. Freilich hat dieſe auch bei uns nur in der Theorie ſtattgefunden. Tatſächlich handelte es ſich auch im Deutschland des 15. und 16. Jahrhunderts nur um die Annahme einer allerdings ſehr großen Zahl einzelner Einrichtungen und Rechtsſätze, die ſich gewohnheitsmäßig in der Praxis beſonders der landesherrlichen Gerichte vollzog, welche mit Doctores juris beſetzt wurden, ſtudierten Juristen, die auf den Univerſitäten nur das römiſche und das kanoniſche Recht gelernt hatten, die ſich aber den Fürſten eben um ihrer einheitlichen Ausbildung willen zunächſt in der Verwaltung als nützlich erwieſen hatten, den mittelalterlichen Lehnsſtaat durch den modernen Beamtenſtaat erſetzen zu helfen. So war die Rezeption nicht Selbſtzweck, ſondern nur Mittel zum Zweck; und demgemäß ging ſie denn auch in ihren Wirkungen nicht weiter, als die Erreichung dieſes Zwecks erforderte. Um den Doctores juris die Anwendung ihrer Rechtsgelehrſamkeit zu ermöglichen, genügte die Übernahme der römiſchen Terminologie, der Begriffe und Denkformen, die man auf die in Deutschland gegebenen Rechtserſcheinungen anwandte, wobei den Jüngern der Rechtswiſſenſchaft, die damals im weſentlichen eine italieniſche Wiſſenſchaft war, zu Gute kam, daß der gleiche Vorgang ſich ſchon in Italien vollzogen hatte. Auch dort hatte man mit den aus dem Corpus juris entnommenen Worten und Formen Dinge erfaſſen müſſen, die ein Erzeugnis germaniſchen Rechtsgeiſtes waren. Daher fanden die deutſchen Schüler bei den Italienern, deren Werke damals in Deutschland maſſenhaft nachgedruckt wurden, die vorbildliche Methode, wie man das römiſche Recht umdeuten könne auf moderne Rechtserſcheinungen, und wie man es der deutſchen Rechtsauffaſſung anpaſſen könne.

So ward in die römische Form ein deutscher Inhalt gegossen. Dabei handelte es sich erst in zweiter Linie um bewußtes Verdrehen, wenngleich natürlich die wundervolle Freiheit, die der *usus modernus pandectarum* dem Rechtsjünger gewährte — das Recht hat eine wächserne Nase — auch hierzu verführte. In erster Linie liegt ein unbewußtes Walten des Volksgeistes vor, dem sich auch der geschulte Jurist nicht entziehen konnte. Durch dieses Umgießen wurde das deutsche Recht der ganzen Auslegungskunst und der Kunst der Rechtsanwendung und Rechtsausgleichung theilhaft, die die geschulte romanische Jurisprudenz seit Jahrhunderten übte; und das Ergebnis ist zum Teil bewundernswert. Einheitliche Rechtsinstitute von gewaltigem Ausmaß wurden geschaffen, in die man die Fülle der deutschen Rechtserscheinungen goß, natürlich nicht ohne Zwang und Willkür, aber doch unter Schonung ihrer wesentlichen Eigentümlichkeiten, während die dazu verwendeten römischen Rechtsformen oft völlig umgebogen wurden. Das schönste Beispiel ist das Familienfideikommiß, das heute als ein angeblich fremdes unvolkstümliches Institut bekämpft wird. Aber nur der Name ist römisch, wie ja auch unsere urdeutsche, aus der neueren Sazung und dem Rentenkauf erwachsene Hypothek nur ein griechisch-römisches Mäntelchen trägt. Inhaltlich ist das Familienfideikommiß ein germanisches Institut, das durch Stiftung errichtete Stammgut. Vor der Rezeption tritt es uns als solches in voller Entfaltung entgegen. Die gelehrten Juristen aber waren genötigt, römische Begriffe darauf anzuwenden. Und sie verwandten nach dem Vorgang der Italiener zur Erfassung des deutschen sachenrechtlichen Instituts zwei verschiedene erbrechtliche, eine Vermächtnisart, das *fideicommissum familiae relictum*, und die Substitution, die wir heute als Nacherbensetzung bezeichnen. Das was uns bei der Verwendung dieser Begriffe am meisten verwundert, ist die Leichtigkeit, mit der sie, um für den bestimmungswidrigen Zweck brauchbar zu werden, ihrer wesentlichen Eigenschaften entkleidet wurden. Entgegen dem Verbot Justinians wurden *fideicommissa perpetua* zugelassen, und entgegen ihrem erbrechtlichen Wesen können fideikommissarische Substitutionen nicht nur durch Testament, sondern auch durch Vertrag und Sazung errichtet werden. So kann die römische Form den germanischen Inhalt aufnehmen. Und überraschend ist die lebensvolle Vielgestaltigkeit, die das Zwittergebilde in Theorie und Praxis alsbald entfaltet. Es ist dem lebenden deutschen Recht organisch eingefügt, kein künstliches Gebilde des Juristenrechts, wie man früher irrig annahm.

Dieser Weg ist nun, wie ich glaube, überhaupt der einzige, auf dem eine Rezeption fremden Rechts in einem Volk möglich ist.

So kann uns gerade diese Erscheinung Helferin sein bei dem Bestreben, die Bedeutung des Volkstums für das Recht zu erkennen. Als Beispiel eignen sich da noch besser die Einzelfälle der Übernahme antiker Rechtsinstitute in die germanischen Volksrechte in den Jahrhunderten nach der Völkerwanderung. Sie gewähren uns zugleich als Nebenfrucht die Möglichkeit kritischer Stellungnahme zu der neuerlich von Dopsch in den Vordergrund geschobenen Streitfrage, ob das Auftreten der Germanen in der alten Welt eine Zäsur, eine Katastrophe bedeutet, oder ob sie sich in die antike Kultur eingefügt und diese übernommen und fortgebildet haben. Die Wahrheit liegt wie so oft in der Mitte. Die Germanen waren keine Barbaren, sondern ein Volk von eigener hoher Kultur. Sie haben darum die antike Kultur nicht lediglich zerstört, sondern übernommen was sie brauchen konnten, mochte es sich nun um Flureinteilung, Verwaltung, Baukunst oder Geld- und Urkundenwesen handeln. Aber sie haben es als einen Bestandteil ihrer eigenen nationalen Kultur übernommen. Sie haben sich der antiken Form bedient, aber diese mit neuem Inhalt erfüllt, also oft völlig umgewertet. So geschah es mit Schrift und Urkunde. Ihre eigenen Runen waren Zauberzeichen, nicht für eine eigentliche Schrift in Worten und Sätzen geeignet und bestimmt. Die Schreibschrift übernahmen sie von Griechen und Römern. Aber der Charakter des Geheimnisvollen, des Zaubers, verblieb der geschriebenen Urkunde. So wurde die *traditio cartae*, die bei den Römern weiter nichts als die Übergabe an den Schreiber zwecks Fertigstellung oder die Aushändigung bedeutet, bei ihnen zum rechtsgestaltenden Akt, der in sinnfälliger Form vorgenommen wurde, wobei der eine die Urkunde auf den Boden niederlegte, damit sie die Zauberkraft der Mutter Erde in sich aufnehme, der andere sie aufhob. Drum sprechen wir noch heute vom „Aufnehmen“ von Urkunden oder vom „Erheben“ der Protestschrift im Wechselrecht. Die Übergabe hatte aber noch weitergehende Bedeutung. Es ist eine uns aus der Südsee geläufige Zaubervorstellung, daß gewisse Dinge »tabu«, mit geheimnisvoller Zauberkraft bekleidet sind. Für jeden Menschen gibt es Dinge, die er meiden muß, und andere, die nur er besitzen darf, die er nicht in fremde Hand gelangen lassen darf, wenn diese nicht Gewalt über ihn bekommen soll. Hierher gehören auch bei den Germanen die Sachen, die man persönlich am Leibe trägt, Kleider und Waffen und besonders der Stab, der mit dem Persönlichkeitszeichen des Inhabers, der Hausrune, der Marke gezeichnet ist. So geschieht die Übernahme einer persönlichen Haftung durch Übergabe einer *wadia*, eines Kleidungsstückes oder des Stabes. Das ist die Wette, das Treugelöbnis, die *fides*

facta per festucam. Erst eine abgeleitete Vorstellung ist, die wadia als Scheinpfaud zu betrachten, das die verpfändete Persönlichkeit vertritt. Welcher Gegenstand nun war besser geeignet als wadia zu dienen, als die Urkunde, die in geheimnisvoller Weise über Namen und Persönlichkeit des Ausstellers Auskunft gibt, die besonders auch dadurch dem Stab und dem Kleid überlegen ist, daß sie zugleich den Inhalt des Leistungsversprechens erkennen läßt, für das die Haftung übernommen wird? So tritt denn an Stelle der fides facta per festucam die fides facta per cartam. Die Urkunde ist das Zaubermittel, das dem Gläubiger Gewalt über den Schuldner gibt.

Der Gedanke ist völlig neu und unendlich fruchtbar. Er hat zur Entwicklung unserer Wertpapiere geführt, die trotz Josef Partsch im innersten Kern germanisch und nicht römisch-antik sind. Die Form freilich wurde mit überraschender Treue übernommen, und so sind eine Fülle von Urkundenklauseln des Altertums im mittelalterlichen Wertpapier erhalten geblieben. Nur darf man nicht denken, daß die Germanen sich dabei dasselbe vorgestellt hätten wie die Römer. Das zeigt sich deutlich bei der wichtigsten und häufigsten Klausel, die ursprünglich auf die Vornahme des altrömischen formelhaften Geschäfts der stipulatio hinweist: „stipulatione subnixa“. Sie tritt in vielen fränkischen Urkunden auf. Was man sich dabei dachte, zeigt eine uns im Original erhaltene, an der mittels Schlißen im Pergament, ähnlich einer Siegelschnur, ein Zweiglein befestigt ist. Es ist die festuca, deren man sich oft zur besseren Sicherung auch neben der Urkunde bediente. Gerade solche Häufung von Formen ist charakteristisch für Zauberhandlungen. Der Stab wird zum Stäbchen, zum Zweig, zum Halm, zur stipula. Und die Klausel „stipulatione subnixa“ heißt: „indem ich meine stipula, meine festuca unten an der Urkunde festbinde“. Sprachlich machte das einer Zeit keine Schwierigkeiten, die etwa „diptycha“ von „dictare“ ableitete.

Eine andere Formel: „osculo intercedente“ findet sich in Eheverträgen. Nach römischem Recht verblieb der Frau die Brautgabe des Mannes, die „donatio ante nuptias“, auch dann, wenn es nicht zur Eheschließung kam, falls mindestens ein Kuß die Heiratsabsicht besiegelt hatte. In den germanischen Volksrechten wird die aus dem alten Frauenkaufpreis entwickelte Gabe des Mannes an die Frau unrömisch als „dos“ bezeichnet. Auch sie verbleibt der Frau als Wittum, wenn es zum Beilager gekommen ist. Hat der Mann die Dos nur durch Dotalurkunde versprochen, so kann die Frau sie jetzt verlangen. Daher wird in die libelli dotis die Formel „osculo intercedente“

aufgenommen, um ihr ein Klagrecht zu geben. Die Urkunde selbst heißt im Frankenreich einfach „osculum“, „Kuß“. „Durch diesen Kuß übertrage ich meiner Braut dies und das“. Der „Kuß“ wurde „ausgestellt“ und „unterzeichnet“. Und im Latein der Zeit bedeutet „osculare“ „küssen“ dasselbe wie „dotare“ „ausstatten“. Zu dieser drolligen Umdeutung tritt noch eine weitere. Die Kirche verurteilte die altgermanische freie Ehe, die ohne Muntgeld (dos) durch bloße Konsenserklärung der Gatten geschlossen, aber ebenso frei auch wieder gelöst wurde. Daher verlangte sie, daß jede Ehefrau, wie es bei der rechten Ehe geschah, dotiert werde. Ebenso wünschte sie aber auch, daß der Priester die Ehe einsegne und dabei dem Bräutigam den Friedenskuß gebe, den dieser der Braut alsbald weitergibt. Hatte nun jemand eine freie sog. Friedelehe geschlossen und wünschte er, daß die Kirche seine Frau nicht als Konkubine behandle, so stellte er ihr eine Dotalurkunde aus, in der es hieß: „Die und die Güter übertrage ich Dir als Liebesgabe und Friedenskuß“. Wir sehen: Man wußte sich die Freiheit der Auffassung zu wahren, wie gegenüber den Vorschriften des römischen Rechts, so auch gegenüber den Canones der Kirche. Erstaunlich zäh hielt man am angestammten Recht fest, auch wo man sich der fremden Form bediente. Der Urtypus des Lehns, das „beneficium“, ist in seinem Wesen nichts als die alte germanische Zweckschenkung der Merowinger, freilich in römisch-kirchlicher Verbrämung. So ist denn auch der neueste Versuch, ein deutsches Rechtsinstitut, das Seelgerät, auf antikes Recht zurückzuführen, nur zur Hälfte als richtig anzuerkennen. Der Inhalt des Seelgeräts, die Versorgung des Toten im Jenseits durch Gaben ist germanisch, nur die Form ist christlich-antik. Und so wurden auch andere Rechtseinrichtungen, die eine entschiedene Lücke im deutschen Recht ausfüllten, wie die gerade deshalb schon früh rezipierte Verjährung und Ersizung nach der germanischen Verschweigung und Unwordenklichkeit hin umgebogen, ähnlich später die zahlreichen Rechtsgeschäfte des Obligationenrechts.

Das Ergebnis, daß eine Übernahme fremden Rechts nur eine solche der fremden Form unter Umgießung des einheimischen Inhalts bedeutet, verdient gründliche Verwertung in unserer rechtshistorischen Literatur. Ich kenne kein Beispiel, das gegen diese Auffassung spricht; wohl aber gibt es solche, die die Regel bestätigen. Dazu gehört bei uns gerade das, unter dem wir noch heute täglich leiden. Es ist jene erneute Rezeption des römischen Rechts, die die historische Romanistenschule im 19. Jahrhundert durchgeführt hat, durch welche die dem deutschen Volkstum und dem modernen Leben entsprechenden Umgießungen und Wesensänderungen wieder beseitigt wurden, die allein die Übernahme

des fremden Rechts seinerzeit tragbar gemacht und ermöglicht hatten. Sie erschienen den rein antiquarisch auf die antiken Quellen und deren richtiges Verständnis gerichteten Forschern als gröblichste Mißverständnisse und Barbarismen, während ein wahrhaft historischer Sinn in ihnen die organische und harmonische Umformung und Weiterentwicklung im Sinne unseres Volkstums hätte erkennen müssen. So machte man nun zum ersten Mal Ernst mit der Rezeption in complexu und mit der Anerkennung des ganzen veralteten und fremdstämmigen Rechtsinhalts der altrömischen Quellen. Und da diese Gelehrten die Lehrstühle des geltenden gemeinen Rechts inne hatten und es ihnen glückte, die Gebildeten ihrer Generation von der Wahrheit ihres gefährlichen Irrtums zu überzeugen, gelang die Vergewaltigung unseres heimischen Rechts, und schwerer Schaden an ihm und damit an unserem Volk war die Folge. Tiefer denn je klappte der Spalt zwischen dem Volksempfinden und dem Juristenrecht. Auch auf andern Gebieten des Volkstums, die bestimmt sind, sich von innen heraus organisch weiter zu entwickeln, haben wir ja solche Krankheiten erlebt, so die Vorliebe für französische Kultur und Sitte und die Vergewaltigung unserer Sprache durch den Kult des Fremdworts. Auch auf dem Gebiet der Sprache, die an sich gleich dem Recht des Volkes eigenwüchsig lebt und webt, ist also der gleiche Vorgang möglich. Der Mensch, der sich durch seine Bildung dem Volk überlegen dünkt, maßt sich an, sie zu meistern. Man denke an die Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts oder, um bei der Übernahme fremder Formen zu bleiben, an die Ciceronianische Stilistik unserer Schulmeister im 19. Jahrhundert. Wie aber ein gesundes Volk solche Fremdtümelei aus seiner Sprache früher oder später wieder ausmerzt, so muß auch der fremde Inhalt im Recht wieder schwinden. Er ist lebensfremd und lebensunfähig.

Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn Rechte sich verschmelzen, weil das Geschick die Völker, denen sie zugehören, zu einem verschmilzt. Solche Fälle haben sich in der Geschichte des germanischen Rechts ereignet bei den Eroberungszügen der Normannen in Frankreich, England und Sizilien, wo mit ihnen stets auch ihr Recht eindrang, ohne das heimische zu verdrängen, wie das bei der späteren angelsächsischen Kolonisation überall der Fall war, wo das Neuland dem Angelsachsenthum gewonnen wurde. Von allergrößter Wichtigkeit sind solche Völkermischungen, die durch Krieg und Zwang ebenso wie durch friedliche Durchdringung möglich werden, für die ältesten Zeiten. Wir wissen heute, daß die indogermanischen Völker sämtlich Mischvölker sind. Sie sind also nicht einfach als Verzweigungen und Äste eines einheitlichen Stammbaumes aufzufassen, der auf das indogermanische

Urvolk zurückgeht. Sondern Teile von diesem oder Abspaltungen von ihm haben sich mit Völkern verschiedenster Art und Sprache zu Mischvölkern verbunden. Und eben diese Mischung hat, neben den Einflüssen des Landes, des Klimas, der Geschichte, den einzelnen Völkern ihre verschiedenartigen Merkmale aufgeprägt und die besondere Entwicklung von Sprache und Recht veranlaßt. Gerade dieser Umstand ist geeignet, die Verschiedenheit des Rechts auch bei Völkern verwandter Sprache zu erklären; denn natürlich kann unter Umständen ein stark ausgeprägtes Recht eines nicht indogermanischen Volks tiefere Spuren hinterlassen haben als ein weniger entwickeltes bei einem andern Völkermischling. Wir wissen auch, daß umgekehrt ein indogermanischer Einschlag sich bei manchen Völkern findet, deren Sprache noch heute einem andern Sprachstamm angehört, so bei den Finnen. Und das begründet die Möglichkeit, unter Umständen eine Verwandtschaft des Rechts auch zwischen Indogermanen und Nichtindogermanen anzunehmen. Wir haben bis jetzt keinerlei Anlaß zu der Vermutung, daß zum Beispiel die früher erörterte Parallelität der altsemitischen und der germanischen Rechte auf solche Verwandtschaft zurückzuführen wäre. Aber als unmöglich bezeichnen können wir sie kaum. Jedenfalls lassen sich zahlreiche Fälle, die man durch Rezeption fremden Rechts früher zu erklären bemüht war, auf diese Weise einwandfreier lösen. Freilich ist auf diesem Felde, das allenthalben tief in das unbekannte Land der vorgeschichtlichen Rechtsentwicklung hineinreicht, Vorsicht besonders geboten. So war es sicher ein Irrtum, wenn man aus einer Doppelgestalt der Ehe, die oft in einer freieren und in einer strenger Form uns entgegen tritt, letztere regelmäßig mit starker Unterwerfung der Frau unter den Mann, auf Verwurzelung in zwei verschiedenen Volksrechten hat schließen wollen. Beide Formen können auch nebeneinander in einem Volk entstehen, wenn unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Voraussetzungen gegeben sind; und das gleiche gilt für mutterrechtlichen Einschlag bei sonst vaterrechtlichen Völkern. Es war also ein Fehlgriff, wenn die Ethnologie und neuerdings auch die vergleichende Sprachwissenschaft gerade solche Verschiedenheiten im Recht als Merkmale für die Scheidung und Gliederung ganzer Völkergruppen haben verwerten wollen. Die vergleichende Rechtsgeschichte ist noch lange nicht so weit, hier die richtigen Wege zu weisen. Wir müssen uns also mit einem „ignoramus“ bescheiden.

Eines aber tritt aus allen unsern Erwägungen klar hervor. Das nationale Element im Recht spielt eine starke Rolle in der Geschichte und im Leben jedes Volks. Es ist ein Gut, das ein seiner selbst bewußtes Volk sich nicht rauben lassen darf, das einen unverlier-

baren Bestandteil seines Volkstums und seiner Eigenkultur bildet. Es ist mit ihm organisch entstanden und muß organisch weitergebildet werden, auch im modernen Kulturstaat, wo der komplizierte Mechanismus der Gesetzgebungsmaschine die rechtschaffende Tätigkeit der alten Volksgerichte und Landsgemeinden übernommen hat. Die bei der Gesetzgebung Beteiligten müssen also von dem Verantwortungsgefühl durchdrungen sein, daß sie kein Recht setzen dürfen, das dem Wesen des Volks widerspricht, und sie müssen wissen, welche Rechtsätze gerade ihrem Volke gemäß sind.

Wie ist das möglich, da doch Rechtsätze und -Institute mit den Zeiten und Bedürfnissen sich wandeln und wechseln? Nun: eines bleibt. Das sind die großen Grundgedanken, in denen sich der Volkscharakter und die der Nation eigentümliche Weltanschauung äußern. In ihnen tritt die besondere Ausgestaltung zu Tage, die die Idee des Rechts gerade bei uns gefunden hat. Sie lassen sich im deutschen Volk von Anbeginn bis in unsere Tage verfolgen. Sie sind es auch, durch die sich die aufgenommenen fremden Bestandteile dem deutschen Recht anpassen und einfügen, ähnlich wie sie die Aufnahme einer fremden Religion und der fremden Kunst- und Denkformen der Renaissance und des Humanismus ermöglicht haben, die doch sämtlich deutsche Geistesbewegungen darstellen. Leider aber sind diese Gedanken auf dem Gebiete des Rechts noch viel zu wenig in das lebendige Bewußtsein unserer Zeit eingedrungen. Und allzusehr verläßt man sich bei Rechtsprechung und Rechtsetzung noch heute auf die im Unbewußten wirkenden Kräfte, die doch heute naturgemäß nicht mehr zureichen. Um jene Grundprinzipien zu erfassen, genügt es nicht, alle die einzelnen Sätze, aus denen sich unsere Rechtsordnung zusammensetzt, zu kennen. Nein, man muß diese als einen lebendigen Organismus verstehen und in sich aufnehmen. Es genügt nicht zu wissen, welche Rechtsätze und -Einrichtungen im Lauf der Jahrhunderte in unserm Volk nacheinander Geltung gehabt haben. Sondern es gilt, die treibenden Kräfte und Grundsätze zu erfassen, die dazu geführt haben, daß unser Recht eben so geworden ist, wie es ist, und nicht anders. Es bedarf also der zusammenfassenden Systematik ebenso wie der geschichtlichen Betrachtung. Und bei der historischen Durchforschung genügt nicht die exakte Festlegung des Quellenbefundes, sondern, da die im Unbewußten und im Innern des Rechtsorganismus wirkenden Kräfte gefunden werden müssen, bedarf es der Erkenntnis der innern Zusammenhänge und des anschaulichen Aufbaus der im Leben in tausend Gestaltungen verströmenden Einheit unseres nationalen Rechts

für die Vergangenheit wie für die Gegenwart vor unserm inneren Auge, mit einem Wort: der juristischen Konstruktion, der Durchdringung des gegebenen Rechtsstoffes mit den geistigen Hilfsmitteln der Rechtswissenschaft. Nur eine Generation, die so arbeitet, wird fähig sein, ihrerseits an dem von den Vätern überkommenen großen vaterländischen Bau unserer Rechtsordnung in wahrhaft volkstümlichem Sinne weiterzuschaffen.

Wir können uns leider nicht rühmen, daß diese Forderung heute erfüllt sei. Und keiner der Späteren ist diesem Ideal näher gekommen, als Otto von Gierke. Die Fehler der historischen Rechtsschule und die Romantik, die auch ihm nicht fremd war, haben leider Mißtrauen gegen seine Methode erweckt, das heute noch nachwirkt. Aber dennoch sage ich: Zurück zu Gierke. Nie ist der Versuch, die Grundgedanken unseres nationalen Rechts einzufangen, in größerem Maßstab und mit stärkerer Kraft durchgeführt worden als in den ersten Bänden seines deutschen Privatrechts. Die innere Kraft der Wahrheit und Gierkes Sprachgewalt wirken hier wundervoll zusammen. Und wenige klare Grundlinien lassen die Besonderheit gerade unseres Rechts deutlich hervortreten. Ein einheitliches Ganzes ist dem Deutschen das Recht, eine objektiv gegebene Friedensordnung, die das Leben der Menschen beherrscht. Nicht vom subjektiven Recht geht unser Volksgeist aus, nicht vom Anspruch des Einzelnen; sondern dieser ist nur ein Ausfluß einer allgemeinen Ordnung, wie das Individuum überhaupt, auch in seinen persönlichsten Interessen, stets als Glied höherer Gemeinschaften behandelt wird. So kennt der Deutsche nicht die individualistische Ausgestaltung des Privatrechts, die dem entwickelten römischen Recht eignet, das absolute und ausschließliche Recht des Einzelnen. Alles Privatrecht, auch das Eigentum, ist sozial gebunden. Die höheren Interessen der Gemeinschaft gehen den Einzelinteressen vor. Und der Einzelne kann die Beachtung der ihm persönlich eingeräumten Sphäre eigener Herrschaftsausübung nur insoweit verlangen, als er bei der Ausübung seines Rechts Rücksicht nimmt auf die Andern, und als die Andern in der Lage sind, Dasein und Umfang seines Rechts zu erkennen.

So hängt der soziale Gedanke im Recht zusammen mit dem Gedanken der Kundbarkeit. Das innere Recht muß, wenn es Beachtung finden soll, in einem äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Tatbestand hervortreten. Und dieser dient dann als Ausweis seines Bestehens und seines Umfanges. Darum kann man sich darauf verlassen, daß es vorhanden ist, wenn der Tatbestand gegeben ist: der Besitz einer beweglichen Sache, die Eintragung im Grundbuch, die Unterschrift unter einem Wechsel oder

überhaupt eine rechtsgeschäftliche Erklärung. Man erwirbt dann das Recht, obwohl es dem Vormann vielleicht in Wahrheit fehlte. Und anderseits trägt der den Nachteil, der nicht für die Verlautbarung seines Rechts gesorgt hat, dessen Befugnis sich in Heimlichkeit verborgen und verkrochen hat. Hier wirkt bereits ein weiteres Grundprinzip mit, das Veranlassungsprinzip. Oft im Leben geschieht ein Schade, ohne daß man einer bestimmten Person ein Verschulden daran zur Last legen kann. Im Gegensatz zum römischen, das nur eine Verschuldenshaftung kennt, läßt das deutsche Recht den den Schaden tragen, der ihn durch sein Verhalten, wenn vielleicht auch schuldlos, veranlaßt hat, den Halter des schädigenden Tieres oder eines Kraftwagens oder einer Fabrikanlage, den Vertragsschließenden, der irrig etwas anderes erklärt hat als er wollte, oder dessen Erklärung unterwegs entstellt wurde. In allen diesen Fällen ist es billiger, daß der Verursacher den Schaden trage, als der andere, der nichts getan hat, als was der Gang des Lebens mit sich bringt, als Arbeitstuchender, als Benutzer eines Weges, als vertrauensvoller Empfänger der mangelhaften Willenserklärung. Denn nicht Ausgleichung jedes Schadens ist das Ziel irdischer Justiz, nicht absolute sondern relative Gerechtigkeit. Wenn von zwei Personen die eine oder die andere doch den Schaden tragen muß, dann gilt es abzuwägen, welche von beiden ihn nach typischen Merkmalen billiger tragen muß.

Solche Grundsätze greifen vielfach ineinander, und die Tragweite des einen wird im Einzelfall oft durch das Eingreifen des andern bestimmt und geregelt. Daher bedeutet ihre Berücksichtigung für den Gesetzgeber und Richter, der sie walten läßt, auch keine Bindung, sondern Freiheit der Gestaltung. Unser Reichsgericht hat es zum Teil meisterhaft verstanden, sie zum Ausbau unseres lebenden Rechts zu verwenden. So hat es seinerzeit in unmittelbarer Anwendung des in unserer offenen Handelsgesellschaft zum Durchbruch gelangenden Gesamthandprinzips richtig erkannt, daß die vom Gesetzgeber nur für den Fall des unfreiwilligen Auscheidens eines von zwei Gesellschaftern anerkannte Befugnis des Andern, das Geschäft im Ganzen zu übernehmen, ein Anwendungsfall des allgemeinen germanischen Rechtsgrundsatzes der Anwachsung bei der Gesamthand sei und daher stets — auch bei Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung oder Tod — zur Anwendung komme, soweit der Vertrag überhaupt eine Fortsetzung trotz Wechsels der Gemeinder zuläßt.

Geradezu genial ist die Rechtsprechung, die die Beweislast bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen regelt. Das Gesetz

geht vom römischen Verschuldensprinzip aus. Also müßte jeder Geschädigte seinem Schädiger nachweisen, nicht nur, daß dieser den Schaden angerichtet, sondern auch, daß er dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe. Der Beweis solcher inneren Vorgänge ist aber oft völlig unmöglich. Daher hat das Reichsgericht, ohne in unserer Gesetzgebung irgend einen Anhalt dafür zu haben, auf den gemeingermanischen Kundbarkeitsgedanken zurückgegriffen, indem es sich an die Praxis des englischen und des Seerechts anlehnte. Danach bedarf es des Schuldbeweises nicht, wenn ein äußerer Tatbestand vorliegt, der typisch ist für die Fälle schuldhafter Schädigung. So ist, wenn ein Dampfer und ein Segelschiff zusammenstoßen, *prima facie*, wie der technische Ausdruck lautet, anzunehmen, daß der Dampfer schuld ist, da er dem Segler auszuweichen hat. Er müßte also evtl. seinerseits nachweisen, daß der Segler nicht die vorschriftsmäßigen Lichter geführt habe oder daß er diese wegen Nebels nicht wahrnehmen konnte. Aber auch dieser Nachweis würde ihm nichts nützen, falls er die für das Verhalten bei Nebel geltenden Vorschriften verlegt, z. B. nicht die üblichen Sirensignale gegeben hätte. Alle inneren Momente werden also durch äußere Tatbestände ersetzt. Und das Ergebnis ist, daß eine Haftung im Einzelfall auch gegeben sein kann, obwohl bloße Verursachung, kein Verschulden vorliegt. Es kommt also zum Durchbruch des germanischen Veranlassungsprinzips. Darin liegt eine materiell-rechtliche Entfernung vom römischen Verschuldensprinzip; es handelt sich nicht nur, wie man oft will, um bloße Fragen der Beweiswürdigung und Beweisverteilung. Denn es kommt nicht darauf an, daß der Richter im Einzelfall die Überzeugung von einem subjektiven Verschulden des Täters erlangt hat. Demnach bedeutet die Anwendung der Lehre vom sog. *prima facie*-Beweis auf das Recht der unerlaubten Handlungen in unserm bürgerlichen Gesetzbuch eine Umstellung in den Grundprinzipien. Wenn heute Jemand auf die Jagd geht und ein Kind anschießt oder wenn er einen Lukendeckel öffnet, so daß es hineinfällt, so läßt ihn unsere Praxis haften, weil das von ihm geschaffene äußere Tatbestände sind, aus denen sich typisch seine Haftbarkeit ergibt. Der Täter befreit sich durch den Nachweis, daß ausnahmsweise Umstände vorlagen, die sein Verhalten nicht als normwidrig erscheinen lassen.

Solche Fälle zeigen, wieviel die Rechtsprechung unserer Gerichte für die Volkstümmlichkeit unseres Rechts tun kann, wenn sie sich bewußt entschließt, solche grundlegenden Gedanken unseres deutschen Rechts als Bestandteile unserer Rechtsordnung anzuerkennen. Leider ist man im allgemeinen in dieser Hinsicht viel zu zaghaft und

klammert sich oft zu sehr an den Buchstaben des geschriebnen Gesetzes. So läßt unsere Seerechtsprechung keinen gutgläubigen Erwerb von Seeschiffen zu, wenn das Schiff, wie regelmäßig, entsprechend den auf germanischem Recht beruhenden Regeln unseres Handelsgesetzbuchs durch bloße Einigung veräußert wurde. Denn die Regeln über den Erwerb vom Nichtberechtigten setzen Besitzübergang voraus. In Wahrheit aber müßte das Vertrauen in die Richtigkeit des Schiffsregisters geschützt werden, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben. Obwohl das Gesetz davon schweigt, hat unsere Praxis seit langem den Standpunkt vertreten, daß diese Eintragung die Vermutung der Richtigkeit für sich habe, da sie im Gegensatz zum Handelsregister von den Registerbehörden auf ihre materielle Richtigkeit nachgeprüft wird. Diese Rechtsvermutung, die aus dem äußern Tatbestand entspringt, ist aber ein Ausfluß des germanischen Kundbarkeitsprinzips, und ihr entspricht stets die damit Hand in Hand gehende materielle Rechtsscheinwirkung. D. h.: Man kann sich auch beim Abschluß von Rechtsgeschäften auf die Richtigkeit verlassen und wird geschützt, als habe man vom wahrhaft Berechtigten erworben. Die einfachste Rechtslogik also verlangt, dem Schiffsregister nicht nur negativen öffentlichen Glauben wie dem Handelsregister, sondern auch positiven wie dem Grundbuch zuzuschreiben.

In einem andern Fall handelt es sich um eine Streitfrage der Tierhalterhaftung, die leicht zu lösen gewesen wäre, hätte man sich an die Grundprinzipien statt an den bloßen Wortlaut des Gesetzes gehalten. Der Tierhalterparagraph, in dem die germanische Veranlassungshaftung rein zum Ausdruck kam, ist später durch eine Novelle abgeändert worden, soweit es sich um Nutztiere handelt. Die angebliche Ungerechtigkeit besteht daher heute weiter, soweit Lusttiere in Frage kommen, zu denen der Haushund des Städters stets zu rechnen ist. Sie trat insofern hervor, als die Haftung immer dann unbillig erschien, wenn der Geschädigte ein Opfer des Tieres infolge einer Betätigung des Tierhalters geworden war, die unter den Begriff der Gefälligkeit oder Liebestätigkeit fällt. Es erscheint unbillig, daß der Pferdehalter haften soll, wenn der Fahrgast, den er auf dessen Bitten aufgenommen hat, zu Schaden kommt. Der Vorschlag, in allen diesen Fällen einen stillschweigenden Verzicht auf die Haftung anzunehmen, ist typisch romanistisch. Man legt in das Innenleben lieber etwas hinein, als daß man sich entschließt, dem äußern Tatbestand Wirkungen zuzuschreiben. Der Ausweg versagt aber auch in vielen Fällen, z. B. dann, wenn ein bewußtlos am Wege liegender Kranker

aufgenommen wird. Die Lösung ergibt sich aus der richtigen Anwendung des Veranlassungsprinzips. Der Tierhalter haftet, weil er Tiere hält, die erfahrungsgemäß Schaden anzurichten pflegen. Scheut das Tier und verlegt es einen Vorübergehenden, so hat er ihm den Schaden zu ersetzen, da dieser ja seinerseits weiter nichts getan hat, als die allen offenstehende Straße zu benutzen. Etwas anderes wäre es, nach dem Grundsatz der Verschuldensaufrechnung, wenn der Verletzte unvorsichtig auf dem Fahrdamm statt auf dem Fußgängerweg gegangen wäre. Das erkennt jeder Jurist an. Aber unserer Praxis ist bis heute nicht aufgegangen, daß der gleiche Ausschluß der Haftung beim Tierhalterparagraphen auch dann eintreten kann, wenn der Verletzte, ohne schuldhaft zu handeln, in seiner Person Veranlassung dazu geworden ist, ihn in besondere nahe Beziehung zu dem Tier zu setzen, die die Verletzung begünstigte. Hierher gehört das Niedersinken des Kranken am Wege, das zu seiner Aufnahme als Fahrgast führte, das Necken des Hundes durch ein Kind. In solchen Fällen kommt es auf Grund des beiderseits vorliegenden äußeren Tatbestandes zu einer Aufrechnung der beiderseits gegebenen Verursachung; d. h. der Richter hat nach billigem Ermessen abzuwägen, wer hier auf Grund typischer Merkmale in höherem Grade haftbar zu machen ist. Er kann den Schaden angemessen verteilen, oder von einer Ersatzpflicht des Tierhalters auch ganz absehen.

Mancherlei Fehlurteile auf dem Gebiete des Eherechts wären vermieden worden, wenn man sich des Gedankens der sittlichen Höherbewertung des Weibes, der ein typisch germanischer Rechtsgedanke ist, bewußt gewesen wäre. Und wenn unsere Praxis auf dem Felde des Schutzes der Persönlichkeitsrechte so oft versagt, so kommt das daher, daß der deutschrechtliche Gedanke der Unverletzlichkeit der Person, weil er im römischen Recht und in den Paragraphen der Gesetze nicht begegnet, von ihr bei Seite geschoben wird. Es hätte nicht geschehen dürfen, daß unser höchster Gerichtshof einen Gelehrten verurteilte, die Umgestaltung seines höchst individuellen wissenschaftlichen Lebenswerks durch einen vom Verleger bestellten Dritten zu dulden. Und betäubend ist es, daß eine unter den Vertretern unseres öffentlichen Rechts verbreitete Meinung behaupten kann, das Landesgesetz dürfe öffentliche Körperschaften, die älter sind als der Staat und seit Jahrhunderten soziale Aufgaben erfüllen, ohne Rechtsgrund auflösen, weil in der Reichsverfassung der Schutz der Rechtspersonlichkeit nicht gewährleistet sei. Nur soweit der Staatsakt die Herrenlosmachung und daraufhin die Einziehung des Körperschaftsvermögens bezwecke, sei er als mittelbare Enteignung unzulässig. Als ob unserer Verfassung

das Eigentum höher stände als das Leben und die Persönlichkeit! Mit der gleichen Begründung könnte man den Satz vertreten, ein einfaches Reichs- oder Landesgesetz könne gewissen Personenklassen, z. B. den über Sechzigjährigen, das Leben absprechen; denn in der Reichsverfassung ist auch den Einzelmenschen Leben und Persönlichkeit nicht ausdrücklich garantiert. Daß es außerhalb des geschriebenen Rechts Normen höherer Art gibt, kommt unsern Positivisten nicht in den Sinn. Mag unsere Verfassung Mängel haben, eine solche Sünde wider den heiligen Geist unseres Volkstums sollte man ihr doch nicht zutrauen.

Es wäre dringend zu wünschen, daß unsere Gerichte sich ihrer großen Aufgabe, dem deutschen Volk deutsches Recht zu sprechen, auch in dieser Richtung immer mehr bewußt würden. Der Jünger des Rechts aber, der sich auf der Universität auf seinen hohen Beruf vorbereitet, soll sich sagen: Die Kenntnis der Gesetzesbestimmungen bedeutet nichts als den Besitz des rohesten Handwerkszeugs. Um Jurist zu werden, muß man über den Paragraphen stehen, den Geist der ganzen Rechtsordnung, der geschriebenen und der ungeschriebenen, beherrschen, um zur Anwendung der großen Grundgedanken befähigt zu sein, die unser deutsches Recht durchziehen und ihm gerade seinen besonderen Charakter als deutsches Recht verleihen. Um das zu können, muß man aber auch die Geschichte unseres Rechts kennen, die diese Grundgedanken anschaulich hervortreten läßt, und man muß ein ganzer Mensch sein, der tiefes Verantwortungsgefühl, Kultur und innere Freiheit besitzt und mit freudigem Stolz eintritt für sein Volkstum.

Das gilt besonders Euch, meine lieben Kommilitonen von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Ihr werdet gut tun, diese Mahnung schon um Euer selbst willen zu beherzigen; denn in der heutigen Zeit des gewaltigen Andranges zu allen akademischen Berufen haben nur die Aussicht auf Erfolg, die mit Höchstleistungen aufwarten können. So gilt die entsprechende Mahnung auch den Studierenden aller andern Fakultäten, bei denen sich freilich die Überfüllung noch nicht in dem Maße geltend macht, wie in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Im vergangenen Jahre hatte mein Vorgänger seinen Jahresbericht eingeleitet mit der Bemerkung, daß das Anwachsen der Studierenden an der Georgia Augusta kein Maß scheine halten zu wollen. Er war damals in der Lage, den 4000 sten Studenten zu begrüßen. Wir glaubten, daß damit der Höhepunkt erreicht sei; aber wieder hat die Zahl der

Studierenden um fast ein halbes Tausend zugenommen. Da gilt es für einen jeden alle Kräfte einzusetzen, um im Wettkampfe zu bestehen.

Ein Mittel, den Wettstreit anzuspornen, bestand seit altersher in den von den einzelnen Fakultäten gestellten Preisaufgaben, die freilich nach der Ansicht mehrerer von ihnen einer etwas veränderten Ausgestaltung bedürfen. Dementsprechend sind im verflossenen Jahr Anträge an das Ministerium gegangen, die aber noch nicht genehmigt sind.

Von den im Vorjahr gestellten Aufgaben sind die von der theologischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Fakultät gestellten nicht bearbeitet worden.

Die für dieses Jahr erneut gestellte Preisaufgabe der medizinischen Fakultät:

„Im Zusammenhang mit den neueren Forschungen über stoffliche Träger von Nervenwirkungen soll untersucht werden, ob der ausgiebig gereizte Nerv chemische Unterschiede in seinen einzelnen Abschnitten und im Vergleich mit dem ausgeruhten Nerven zeigt. Zu bestimmen ist mittels der radiometrisch-mikroanalytischen Methode P, N, NH₂, Ca und K.“

ist einmal bearbeitet worden. Der unter dem Stichwort „Ihr Alle fühlt geheimes Wirken der ewig waltenden Natur“ eingereichten Preisarbeit wird von der Fakultät der volle Preis zuerkannt. Die Begründung des Urteils lautet:

„Der Verfasser gibt in seiner Arbeit eine gute Literaturübersicht, die Kritik und Verständnis für die Fragestellung erkennen läßt. Die Darstellung seiner eigenen Untersuchungen zeigt, daß der Verfasser sich mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit in die subtile Methodik eingearbeitet hat. Seine Ergebnisse bestätigen und ergänzen in wertvoller Weise eine bisher nur mit unzureichenden Versuchen gewonnene Vermutung, wonach mit der Reizung eine Stoffverschiebung im Nerven stattfindet.“

Der Name des Verfassers ist: stud. med. Fritz Roeder.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät hat beschlossen, einer hervorragenden Dissertation „Über die Entstehung der langwelligen ultraroten Strahlung des Quecksilbers“ den vollen Preis zuzuerkennen.

Der Name des Verfassers ist: stud. phil. Werner Kroebe.

Für das Jahr 1929/30 sind folgende neue Preisaufgaben gestellt worden:

Von der theologischen Fakultät:

„Sinn und Herkunft der neutestamentlichen Bildvorstellung vom Schlüssel.“

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

„Die Vererbung des Handelsgeschäfts nach deutschem und ausländischem Recht“.

Von der philosophischen Fakultät:

„Friedrich von Hardenbergs (Novalis) Gedanken über Sprache und Stil sind nach ihrem inneren Zusammenhange, unter Berücksichtigung des entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunktes, im Rahmen der frühromantischen Sprachauffassung quellenmäßig darzustellen und zur Entfaltung seiner eignen Sprach- und Stilkunst in Dichtung und Prosa in Beziehung zu setzen“.

Von der medizinischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät werden neue Preisaufgaben nicht gestellt, da die Absicht besteht, eine hervorragende Dissertation des kommenden Jahres mit dem Preise auszuzeichnen.

In den Lehrkörper der Universität hat auch in diesem Jahre der Tod schmerzliche Lücken gerissen. Nach langem schwerem Leiden starb am 13. November 1928 der Professor der semitischen Sprachen Dr. Mark Lidzbarski, ein anerkannter Wegbereiter in seinem Fach, und am 20. Januar 1929 der klassische Philologe Professor Dr. Wilhelm Baehrens, dessen Forschartigkeit leider all zu früh durch schwere Krankheit gehemmt und abgeschnitten wurde. Der langjährige Vertreter des deutschen und Handelsrechts an unserer Universität Professor Dr. Viktor Ehrenberg war zwar amtlich, als er am 10. März 1929 aus seinem langen reichen Leben schied, mit unserer Universität nur durch einen Lehrauftrag verbunden, doch fühlte sich der Begründer unserer modernen Wissenschaft des Versicherungsrechts dauernd als der unsere, wie wir ihn als einen unserer Besten betrauern, dessen Wirken als Lehrer und Forscher unserer Fakultät zur Ehre gereicht hat, der auch im Jahre 1904/05 das Rektoramt bekleidet hat. Am 12. August 1928 verschied Professor Eduard Hoppe, der einen Lehrauftrag für die Geschichte der exakten Wissenschaften inne hatte.

Ungewöhnlich groß waren im vergangenen Jahre die Verluste, die wir durch Berufungen nach auswärts erlitten haben. Der Prorektor, Professor Dr. Wolfgang Heubner nahm einen Ruf an die Medizinische Akademie in Düsseldorf, der Neuere Historiker Arnold Oskar Meyer einen solchen an die Universität München und der Vertreter des römischen Rechts Professor Dr. Fritz Pringsheim einen Ruf nach Freiburg i. B. an. Außerdem verließen uns die außerordentlichen Professoren Dr. Wolfgang Krause und Wilhelm Mommsen, die Ordinariate in Königsberg und Marburg erlangten. Auch die Privatdozenten Dr. van der

Waerden, Ritschl und Hoeltge wurden als ordentliche Professoren wegberufen nach Groningen, Basel und an die Bergakademie Clausthal. Die außerordentlichen Professoren Dr. Mener-Bisch, der einen Ruf an das Städtische Krankenhaus in Dortmund annahm, und Dr. Weniger, der an die Pädagogische Akademie nach Kiel ging, wurden von ihren Fakultäten beurlaubt.

Erhalten blieb uns zu unserer großen Freude der ausgezeichnete Vertreter der Physik Professor Dr. Franck, der einen Ruf nach München ablehnte.

Durch Berufung von auswärts traten in unsere Reihen ein der ordentliche Professor der klassischen Philologie Dr. Eduard Fraenkel aus Kiel an Stelle von Professor Reichenstein, der leider aus körperlichen Rücksichten seine Lehrtätigkeit aufgeben mußte, Professor Dr. Gustav Angenheister aus Potsdam als Ersatz für den verstorbenen Leiter des Geophysischen Instituts Professor Wiechert, Privatdozent Dr. Percy Ernst Schramm aus Heidelberg als Ordinarius für mittlere Geschichte und als Ersatz für Professor Walther. Ferner trat der außerordentliche Professor Dr. Kurt Beckmann-Greifswald in gleicher Eigenschaft in unsere medizinische Fakultät über. Endlich wurde der Direktor des Tuberkulose-Krankenhauses Heidehaus/Hannover Dr. Otto Ziegler zum Honorarprofessor in der medizinischen Fakultät ernannt.

An unserer Universität habilitierten sich: in der theologischen Fakultät: Lic. theol. Theodor Hoppe für systematische Theologie; in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Dr. jur. Karl Larenz für Rechtsphilosophie und Bürgerliches Recht; in der philosophischen Fakultät: Dr. phil. Nikolai Pevsner für mittlere und neuere Kunstgeschichte; in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät: Dr. phil. Friedrich Kröning für Zoologie, Dr. Ing. Wilhelm Tauer für angewandte Mathematik und die Doktoren der Philosophie Lothar Nordheim für theoretische Physik, Otto Kuhn für Zoologie, Otto Heckmann für Astronomie, Franz Lohe für Geologie, Stefan Cohn-Vossen für reine Mathematik, Erich Manegold für anorganische Chemie, Walter Heitler für theoretische Physik.

Einen Lehrauftrag erhielten: der Direktor des Provinzialmuseums Hannover Dr. Karl Hermann Jacob-Friesen für Vorgeschichte; ferner wurden als vorübergehende Sachvertreter bestellt: Professor Dr. Albrecht Göke von der Universität Heidelberg an Stelle von Professor Lidzbarski für das S.S. 1928 und das W.S. 1928/29, Professor Dr. Hans Herzfeld von der Universität Halle an Stelle von Professor A. O. Mener

für das S.S. 1929, Professor Dr. Erich Hesse von der Universität Breslau an Stelle von Professor Heubner für das S.S. 1929.

Zu nichtbeamteten außerordentlichen Professoren wurden ernannt die Privatdozenten: Lic. Otto Piper, Dr. jur. Theodor Süß, Dr. med. Hermann Menner, Dr. med. Max Baumann, Dr. phil. Wolfgang Krause, Dr. phil. Ludwig Wolff, Dr. phil. Roland Brinkmann.

Von den amtlichen Pflichten wurden entbunden: G. K.-R. Professor Dr. Carl Mirbt, Professor Dr. Alfred Coehn, Geh. R.-R. Professor Dr. Franz Lehmann und Professor Dr. Richard Zsigmondy.

Von den hiesigen Dozenten erhielten einen Lehrauftrag: Dr. Jessen für Finanzwissenschaft von W.S. 1928 ab, sowie vertretungsweise Professor Dr. Suchier für das W.S. 1928/29 an der Universität Greifswald, Professor Dr. Lipps für das W.S. 1928/29 an der Universität Marburg, Professor Dr. Süß für das W.S. 1928/29 an der Universität Frankfurt, für das S.S. 1929 an der Universität Breslau, Lic. Schmidt für das S.S. 1929 für Herrn Geheimrat Mirbt.

Zu unserem herzlichen Bedauern hat der Tod auch das jugendliche Alter unserer Studierenden nicht verschont, von denen leider 8, unter ihnen eine Studentin, verstorben sind.

Von der fleißigen Arbeit, die von Lehrenden und Lernenden geleistet wurde, und von der stillen Tätigkeit des Forschers ist an dieser Stelle wenig zu berichten. Auch die Fürsorge des Staates und seines Vertreters, unseres verehrten Kurators, dessen rege und nie ermüdende Wirksamkeit wir wie immer dankbar begrüßen, hat sich in diesem Jahre zumeist im stillen abgespielt. Mancherlei Verbesserungen sind im Werke; wesentliche Erweiterungen der Nasen- und Ohrenklinik, der Psychiatrischen Klinik und besonders des Chemischen Instituts, die wir z. T. der uns seit Alters verbundenen Klosterkammer verdanken, sind ganz oder teilweise vollendet. Von der demnächst bevorstehenden Eröffnung des mathematischen Instituts erhoffen wir auch wichtige Veränderungen, die andern Fächern und deren Instituten, die heute stark unter Raumnot leiden, zu Gute kommen werden. Aber darüber und über die dann hoffentlich vollzogene Verwirklichung weiterer Pläne mag mein Nachfolger berichten. Nur möchte ich heute auch an dieser Stelle der Staatsregierung und dem Kurator, Herrn Geheimrat Dr. Valentiner, danken für den vorausschauenden Erwerb des letzten großen gebäudefreien Grundstücks in der inneren Stadt, das dem gleichen unaufhaltsamen Ausdehnungsbestreben unserer Universität zu dienen bestimmt ist.

Verfagen möchte ich mir auch, Näheres zu erzählen über die mehr nach außen gerichtete Tätigkeit, die der Rektor in unserer allzustark auf

Schein und Repräsentation abgestellten Zeit in erheblichem Umfange zu üben genötigt ist, wobei er sich freilich vielfach hülfsreicher Unterstützung durch seine Kollegen zu erfreuen hatte.

Nicht alle Tagungen und Jubiläen, an denen die Universität vertreten war, möchte ich daher hier nennen. Nur kann ich nicht vorübergehen an den Jahrhundertfeiern von Lehranstalten, die zum Teil seit langem mit uns durch gemeinsames Streben eng verbunden sind. Ich denke an die 400 Jahrfeier des Alten Gymnasiums in Bremen, des ehemaligen Collegium illustre, bei der der Rektor im Namen des Senates eine Adresse überreichte, an die 400 Jahrfeier des Realgymnasiums und Gymnasiums in Goslar und die 600 Jahrfeier des Gymnasiums in Celle. Ebenso war die Universität durch ihren Rektor vertreten bei der 100 Jahrfeier des Archäologischen Instituts des deutschen Reichs in Berlin und der 100 Jahrfeier der Technischen Hochschule in Stuttgart.

Von tieferer Bedeutung für unsere ganze Gemeinschaft aber waren die ernstesten Feiern, die wir selbst in unserm engeren Kreise in einmütigem Zusammenwirken von Lehrkörper und Studierenden zum Gedächtnis der Toten von Langemark am 11. November 1928 und als Protest gegen das Diktat von Versailles und die Kriegsschuldlüge am 28. Juni abgehalten haben.

Das waren Stunden, in denen das Gefühl gemeinsamer Not, aber auch gemeinsamer Verantwortung uns eng zusammenführte auf den Boden gemeinsamen vaterländischen Empfindens. Und ähnlich schön und erhebend verlief unsere Reichsgründungsfeier am 18. Januar, die in einem starken Bekenntnis zu dem Staat und dem Reich gipfelte, in dem wir leben, und einem Dank dafür, daß uns das Schicksal dieses eine große Vermächtnis glücklicherer Zeiten, das einige Reich, gelassen hat.

Ich weiß mich eins mit allen Lehrern und allen Studierenden unserer Universität, wenn ich feierlich erkläre, daß wir festhalten wollen an solchen Feiern, vor allem aber an dem Geist, der aus ihnen spricht und der, wills Gott, noch ungezählte künftige Generationen der Georgia Augusta beleben wird.

Und so wollen wir auch am Schluß dieser heutigen Feier des Vaterlandes gedenken, das uns alle eint.
